

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen vom 28.10.2021

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Satz 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467), wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 06.09.2021 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27.06.2019 erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

(1) Nach § 7a „Seniorenbeirat“ wird neu eingefügt § 7b „Inklusionsrätin/Inklusionsrat“ mit folgendem Inhalt:

- (1) Die Stadtvertretung beruft auf Vorschlag des Behindertenverbandes für die Dauer einer Wahlperiode eine Inklusionsrätin/einen Inklusionsrat sowie eine Abwesenheitsvertretung.
- (2) In den Sitzungen der Stadtvertretung und Ihrer Ausschüsse erhält die Inklusionsrätin/der Inklusionsrat auf Antrag Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten, deren Inhalt die Belange die Inklusion in der Stadt Grevesmühlen berührt.
- (3) Über die Tätigkeit der Inklusionsrätin/des Inklusionsrats wird der Stadtvertretung einmal jährlich Bericht erstattet.
- (4) Der Bürgermeister soll die Inklusionsrätin/den Inklusionsrat in Projekte, welche die Aufgabenstellung der Inklusion betreffen, regelmäßig einbeziehen.

(2) Nach dem neuen § 7b „Inklusionsrätin/Inklusionsrat“ wird neu eingefügt § 7c „Wirtschaftsrätin/Wirtschaftsrat“ mit folgendem Inhalt:

- (5) Die Stadtvertretung beruft auf Vorschlag des Gewerbe-, Handels- und Industrievereins (GHI) für die Dauer einer Wahlperiode eine Wirtschaftsrätin/einen Wirtschaftsrat sowie eine Abwesenheitsvertretung.
- (6) In den Sitzungen der Stadtvertretung und Ihrer Ausschüsse erhält die Wirtschaftsrätin/der Wirtschaftsrat auf Antrag Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten, deren Inhalt die Belange die Wirtschaftsentwicklung in der Stadt Grevesmühlen berührt.
- (7) Über die Tätigkeit der Wirtschaftsrätin/des Wirtschaftsrats wird der Stadtvertretung einmal jährlich Bericht erstattet.
- (8) Der Bürgermeister soll die Wirtschaftsrätin/ den Wirtschaftsrat in die Projekte, die die Aufgabenstellung der Wirtschaftsentwicklung betreffen, regelmäßig einbeziehen.

(3) In § 9 Bürgermeister wird in Absatz 2 nach der Nr. 2 folgende neue Nr. 3 eingefügt:

„über Ausnahme- und Befreiungsanträge von der Gestaltungssatzung sowie von Festsetzungen von Bebauungsplänen, Vorhabens- und Erschließungsplänen

nach § 31 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen) nach Anhörung des Bauausschusses“.

Die bisherigen Nummern 3, 4, 5 und 6 rücken auf und werden zu Nummern 4, 5, 6 und 7.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grevesmühlen, den 08.11.2021

Lars Prahler
Bürgermeister

(Dienstsiegel)